



I. Namen und Sitz

- (1) Unter dem Namen Verein Napoleonturm zu Hohenrain, Wäldi besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wäldi.

II. Zweck

- (2) Der Verein bezweckt den ordnungsgemässen Betrieb und den sachgerechten Unterhalt des Turms. Der Verein tätigt angemessene Rückstellungen, um den langfristigen Unterhalt des Turms zu gewährleisten.

III. Mitgliedschaft

- (3) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Als Mitglied aufgenommen ist jeder, der den Mitgliederbeitrag auf das vom Vorstand bezeichnete Konto überwiesen und seine Personalien (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) entweder über das Anmeldeformular der Website des Vereins oder aber an eines der Vorstandsmitglieder bekannt gegeben hat sowie sämtliche Mitglieder des Hunderter-Clubs, die ihren Beitrag entrichtet haben.

- (4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder des Hunderter-Clubs zahlen keinen Jahresbeitrag.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organe

- (6) Die Organe des Vereins sind:
- A. Generalversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

- (7) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

- (8) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- (9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - h) Änderung der Statuten;
 - i) Auflösung des Vereins;
- (10) Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

- (11) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.
- (12) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.
- (13) Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
- (14) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Aktuar/in
 - d) Kassier/in
- Ämterkumulation ist zulässig.
- (15) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
 - b) Erlass von Reglementen (insbesondere des Finanzreglementes);
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Änderung von Reglementen sowie die neu erlassenen Reglemente werden der Generalversammlung jeweils an der ordentlichen jährlichen Versammlung zur Kenntnis gebracht.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

C. Revisionsstelle

- (16) Die Generalversammlung wählt zwei natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (17) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

- (18) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- (19) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

- (20) Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (21) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses zugunsten einer anderen steuerbefreiten Körperschaft. Eine Rückzahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten der Statuten

- (22) Diese Statutenrevision wurde anlässlich der GV vom 26. April 2019 so genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 21. April 2017

Lipperswil, 26. April 2019

Präsident:



Karl Möckli

Aktuarin:



Alexandra Ochsner